

Parlamentsdienste

Services du Parlement

Servizi del Parlamento

Servetschs dal parlament



Der Generalsekretär

CH-3003 Bern

Tel. 031 322 97 25

Fax 031 322 99 21

SEKRETARIAT SK <i>SK</i>			
z. Erl.	z. Befehl		
Rapport	zurückgeben		
Eingang 13. Dez. 2012			
Kopie z. K.			
Reg. Nr.			

Staatskanzlei
des Kantons Thurgau
Regierungsgebäude
Postfach
8510 Frauenfeld

18. Dezember 2012

**10.315 s Kt.lv. TG. Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung
Bedürftiger. Änderung**

Sehr geehrte Damen und Herren

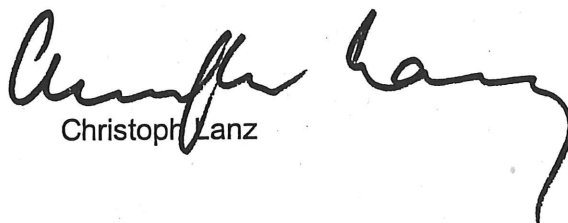
Am 1. April 2010 wurde bei der Bundesversammlung die Standesinitiative des Kantons Thurgau mit dem oben erwähnten Titel eingereicht.

Die beiden Räte haben beschlossen, der Standesinitiative keine Folge zu geben (Ständerat, 21.12.2011; Nationalrat, 03.12.2012). Sie haben jedoch das Anliegen der Standesinitiative mit der Pa. lv. 08.473 (Pa.lv. Stähelin. Abschaffung der Rückerstattungspflicht des Heimatkantons) umgesetzt.

Die in den Räten zur Sprache gelangten Argumente können Sie den beiliegenden Auszügen aus dem Amtlichen Bulletin entnehmen.

Wir bitten Sie, von den Beschlüssen Kenntnis zu nehmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.


Christoph Lanz

Beilagen erwähnt

Nationalrat - Wintersession 2012 - Fünfte Sitzung - 03.12.12-14h30
Conseil national - Session d'hiver 2012 - Cinquième séance - 03.12.12-14h30

vorheriges Geschäft ▲
nächstes Geschäft ▼

10.315

**Standesinitiative Thurgau.
Bundesgesetz
über die Zuständigkeit
für die Unterstützung Bedürftiger.
Änderung**

**Initiative cantonale Thurgovie.
Loi fédérale sur la compétence
en matière d'assistance
des personnes dans le besoin.
Modification**

Fortsetzung - Suite

[Informationen CuriaVista](#)
[Informations CuriaVista](#)
[Informazioni CuriaVista](#)

[Ständerat/Conseil des Etats 21.12.11 \(Vorprüfung - Examen préalable\)](#)

[Nationalrat/Conseil national 03.12.12 \(Vorprüfung - Examen préalable\)](#)

[Nationalrat/Conseil national 03.12.12 \(Fortsetzung - Suite\)](#)

Präsidentin (Graf Maya, Präsidentin): Die Kommission beantragt, der Standesinitiative keine Folge zu geben.

*Der Initiative wird keine Folge gegeben
Il n'est pas donné suite à l'initiative*

▲ Top of page

 Home

Nationalrat - Wintersession 2012 - Fünfte Sitzung - 03.12.12-14h30
Conseil national - Session d'hiver 2012 - Cinquième séance - 03.12.12-14h30

vorheriges Geschäft ▲
nächstes Geschäft ▼

08.473

**Parlamentarische Initiative
Stähelin Philipp.
Abschaffung
der Rückerstattungspflicht
des Heimatkantons
Initiative parlementaire
Stähelin Philipp.
Suppression
de l'obligation de remboursement
imposée au canton d'origine**

Zweitrat - Deuxième Conseil

Informationen CuriaVista
Informations CuriaVista
Informazioni CuriaVista

Bericht SGK-SR 19.06.12 (BBl 2012 7741)
Rapport CSSS-CE 19.06.12 (FF 2012 7197)

Stellungnahme des Bundesrates 15.08.12 (BBl 2012 7869)
Avis du Conseil fédéral 15.08.12 (FF 2012 7303)

Ständerat/Conseil des Etats 27.09.12 (Erstrat - Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 03.12.12 (Zweitrat - Deuxième Conseil)
Nationalrat/Conseil national 03.12.12 (Fortsetzung - Suite)

10.315

**Standesinitiative Thurgau.
Bundesgesetz
über die Zuständigkeit
für die Unterstützung Bedürftiger.
Änderung
Initiative cantonale Thurgovie.
Loi fédérale sur la compétence
en matière d'assistance
des personnes dans le besoin.
Modification**

Vorprüfung - Examen préalable

Informationen CuriaVista
Informations CuriaVista
Informazioni CuriaVista

Ständerat/Conseil des Etats 21.12.11 (Vorprüfung - Examen préalable)
Nationalrat/Conseil national 03.12.12 (Vorprüfung - Examen préalable)
Nationalrat/Conseil national 03.12.12 (Fortsetzung - Suite)

12.3970

Motion SGK-NR (08.473).

**Abschaffung
der Rückerstattungspflicht
des Heimatkantons
in der NFA berücksichtigen**

Motion CSSS-CN (08.473).

**Tenir compte dans la RPT
de la suppression de l'obligation
de remboursement
imposée au canton d'origine**

Informationen CuriaVista

Informations CuriaVista

Informazioni CuriaVista

Nationalrat/Conseil national 03.12.12

Nationalrat/Conseil national 03.12.12 (Fortsetzung - Suite)

Präsidentin (Graf Maya, Präsidentin): Zur Standesinitiative 10.315 haben Sie einen schriftlichen Bericht der Kommission erhalten.

Schmid-Federer Barbara (CE, ZH), für die Kommission: Wenn in unserem Land vor dem Ersten Weltkrieg jemand bedürftig wurde, dann war der Heimatkanton für die aufkommenden Kosten zuständig. Seit dem Ersten Weltkrieg sind die Kantone in der Sozialhilfe schrittweise vom Heimat- zum Wohnortprinzip übergegangen. Der eigentliche Wechsel zum Wohnortprinzip fand 1975 statt. Nun soll diese Entwicklung vollendet werden und die partielle Rückerstattungspflicht des Heimatkantons ganz abgeschafft werden. Heute gilt eine Rückerstattungspflicht des Heimatkantons während der ersten zwei Wohnsitzjahre, die die Person in einem anderen Kanton verbringt. Diese soll nun ersatzlos aus dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger gestrichen werden, wobei eine Übergangsfrist von vier Jahren vorgesehen ist, damit sich die Kantone auf die Neuerung einstellen können. Die Streichung wird sowohl von der parlamentarischen Initiative Stähelin wie auch von der Standesinitiative des Kantons Thurgau beantragt. In den Jahren 2005 bis 2010 bezahlten die Kantone durchschnittlich 60 Millionen Franken Rückerstattungen pro Jahr. Zieht man das Geld ab, das sie auf dem gleichen Weg erhalten haben, werden zirka 18,5 Millionen Franken von einem Kanton zum anderen verschoben.

Welches sind die Gründe für die Streichung der Rückerstattungspflicht?

1. Der Heimatkanton ist den Bürgerinnen und Bürgern kaum mehr im Bewusstsein, vor allem wegen gesteigerter Mobilität.
2. Der Anteil an im Heimatkanton wohnenden Personen geht kontinuierlich zurück.
3. Der Heimatkanton muss Zahlungen leisten, die für ihn kaum budgetierbar sind.
4. Die Rückerstattung ist mit einem grossen administrativen Aufwand verbunden.

Nachdem die SGK-NR der parlamentarischen Initiative Stähelin in der ersten Phase mit 13 zu 10 Stimmen Folge gegeben hatte, wurde in der SGK-SR eine Subkommission eingesetzt. Diese prüfte - zusammen mit der SODK und der FDK, um zwei Beispiele zu nennen - verschiedene Varianten der Kompensation, zum Beispiel über eine Anpassung des NFA. Auf eine solche Lösung wurde schlussendlich aber verzichtet; mit der Begründung, das komplizierte System des NFA mit Nettozahlungen von 3,1 Milliarden Franken könne nicht wegen des vergleichsweise bescheidenen Saldos der Rückerstattungszahlungen der Heimatkantone von rund 18,5 Millionen Franken infrage gestellt werden. Die SGK-SR verzichtete daraufhin gänzlich auf Kompensationsmassnahmen, da es keine gerechte Lösung gebe, schickte aber dem Bundesrat einen Brief, mit der Bitte, bei einer Überprüfung des NFA eine Verschiebung der Sozialhilfekosten zu berücksichtigen, insbesondere beim soziodemografischen Lastenausgleich.

Im Dezember 2011 wurde der Vorentwurf in die Vernehmlassung geschickt. In der Vernehmlassung wurde die Vorlage von 21 Kantonen gutgeheissen. Selbst die 5 Kantone, die die Vorlage ablehnten, waren nicht gegen die neue Regelung an sich. Aber sie wünschten, dass die Ausfälle aufgefangen werden können, denn es gibt in dieser Sache klare Gewinner- und klare Verliererkantone. Vorbehalte kamen von den Kantonen Basel-Stadt, Genf, Neuchâtel, Waadt und Zürich, weil die Vorlage keine Kompensation vorsah. Diese Kantone werden pro Jahr durchschnittlich 1 bis 7 Millionen Franken mehr bezahlen müssen, Basel-Stadt 3,5 Millionen und Zürich 6,9 Millionen.

Der vorliegende Bericht und Erlassentwurf zur parlamentarischen Initiative Stähelin wurde vom Ständerat im September 2012 schlussendlich einstimmig mit 5 Enthaltungen verabschiedet.

Die SGK-NR sprach sich grundsätzlich für das Anliegen der parlamentarischen Initiative Stähelin und der Standesinitiative Thurgau aus, wies aber noch einmal deutlich auf die Ungerechtigkeit hin, dass gewisse Kantone verlieren, während andere gewinnen. Die Mehrheit der Kommission war der Meinung, dass ein Schreiben an den Bundesrat nicht genüge, weshalb sie eine Kommissionsmotion verabschiedete. Damit wird der Bundesrat beauftragt, angesichts der Verschiebung der Lasten zwischen den Kantonen, die durch die Abschaffung der Rückerstattungspflicht des Heimatkantons verursacht wird, im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen eine Lösung vorzuschlagen. Das Problem soll also innerhalb des nächsten Berichts über die Wirksamkeit des NFA diskutiert werden. Der Bundesrat soll dazu eine Lösung unterbreiten. Die Kommission hat bewusst darauf verzichtet, diese Lösung innerhalb des soziodemografischen Lastenausgleichs zu fordern, denn es gibt ein Gleichgewicht zwischen soziodemografischen und geo-topografischen Kriterien. Es wäre nicht richtig, jetzt schon festzulegen, in welche Richtung diese Lösung erfolgen sollte.

Es ist ein Fakt: Es gibt gewisse Kantone, die viel Geld verlieren. Die Mehrheit der Kommission bittet, dies zu berücksichtigen. Das Schreiben des Bundesrates aus dem Jahr 2010 an die SODK haben wir zur Kenntnis genommen. Wir haben es gelesen. Die Antworten genügen uns aber nicht.

Ich bitte Sie in diesem Sinn, der Kommission zu folgen, welche der parlamentarischen Initiative Stähelin mit 22 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen zugestimmt hat, der Standesinitiative Thurgau keine Folge zu geben - dies beschloss die Kommission einstimmig -, weil ihr Anliegen durch die parlamentarische Initiative erfüllt wird, und der Kommissionmotion zuzustimmen, welche von der Kommission mit 18 zu 6 Stimmen gutgeheissen wurde.

Moret Isabelle (RL, VD), pour la commission: La commission a étudié conjointement l'initiative parlementaire Stähelin 08.473 et l'initiative du canton de Thurgovie 10.315.

La loi fédérale du 24 juin 1977 sur la compétence en matière d'assistance des personnes dans le besoin prévoit actuellement que le canton d'origine rembourse au canton de domicile les prestations d'assistance qu'il a accordées à des ressortissants d'autres cantons si les personnes assistées ont leur domicile depuis moins de deux ans dans ce canton.

Ces deux initiatives, dont les objectifs sont similaires, demandent que les dispositions relatives à l'obligation de remboursement imposée au canton d'origine soient abrogées.

Pour rappel, la CSSS du Conseil des Etats a donné suite à l'initiative Stähelin le 19 janvier 2010, décision que votre commission a suivie le 18 février 2011. La commission du Conseil des Etats a institué une sous-commission chargée d'établir un projet d'acte. La Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales a été sollicitée afin de récolter des informations sur les remboursements effectués par les cantons d'origine dans le cadre de la loi.

Cette sous-commission a élaboré un projet d'acte qui, dans les grandes lignes, contient: la suppression de l'article 16 de la loi qui pose le principe de remboursement par le canton d'origine dans les deux ans; les adaptations nécessaires de différents articles y relatifs; et un délai transitoire de quatre ans.

Lors de la consultation, 21 cantons et 4 partis politiques se sont prononcés en faveur de la suppression de l'obligation de remboursement imposée au canton d'origine, sans émettre de réserve.

Cinq cantons et deux partis politiques s'y sont opposés ou ne l'ont approuvé qu'à condition qu'une compensation financière soit prévue. Une augmentation de la compensation des charges sociodémographiques au travers de la réforme de la péréquation financière et de la répartition des tâches a été proposée par les intéressés. Cette modification de la loi fédérale en matière d'assistance est donc largement soutenue par les principaux concernés, à savoir les cantons.

Dans son avis du 15 août 2012, le Conseil fédéral propose d'accepter le projet.

La commission constate que les dernières décennies ont vu la population être plus mobile sur le territoire national, qu'il s'agisse de l'urbanisation ou des déménagements d'un canton dans un autre. Ceci est également visible en ce qui concerne les personnes au bénéfice de l'aide sociale. De ce fait, l'obligation de remboursement des frais d'assistance par le canton d'origine au canton de domicile n'est plus en phase avec la situation actuelle. Les cantons dont de nombreuses personnes sont originaires et qui sont au bénéfice de prestation d'assistance dans un autre canton peuvent se retrouver avec de lourdes charges. Il est aujourd'hui injustifiable qu'un bénéficiaire de l'aide sociale originaire du canton de Berne, par exemple, habite pendant des années à Neuchâtel puis à Zurich et que ce soit le canton de Berne, canton qui n'a reçu ni impôts ni entretenu de relations particulières avec la personne qui doit rembourser les frais au canton de domicile. De plus, les cantons ou les communes sont tenus à des paiements sur lesquels ils n'ont aucune prise et dont les montants ne peuvent pas être budgétés avec précision.

La commission est d'avis qu'il est temps de passer définitivement du principe du canton d'origine à celui du canton de domicile. Enfin, ce système engendre des charges administratives de l'ordre de 6 millions de francs par année.

Par 26 voix contre 2, votre commission vous recommande d'entrer en matière sur le projet.

En ce qui concerne l'initiative cantonale 10.315, "Loi fédérale sur la compétence en matière d'assistance des

personnes dans le besoin", la commission estime, à l'image de commission soeur du Conseil des Etats et du Conseil fédéral, qu'elle partage le même objectif que l'initiative parlementaire précitée. Un projet d'acte relatif à cette initiative ayant déjà été élaboré, la commission vous propose à l'unanimité de ne pas donner suite à l'initiative du canton de Thurgovie.

J'en viens maintenant à un effet collatéral de la suppression des dispositions légales régissant l'obligation de remboursement. Le constat est clair: la suppression de cette obligation engendrerait des pertes substantielles de revenu pour certains cantons, alors que d'autres en bénéficieraient. Si l'on s'en tient aux chiffres moyens recueillis par la CDAS pour la période 2005-2010, le canton de Zurich devrait combler près de 7 millions de francs de prestations d'assistance supplémentaires, le canton de Vaud de 3 à 4 millions, alors que dans le même temps, le canton de Berne économiserait près de 5,5 millions de francs. Consciente de cela et faute de proposer une mesure de compensation en particulier, la commission du Conseil des Etats a transmis au Conseil fédéral, en date du 21 juin 2012, une lettre lui demandant de "tenir compte du transfert des frais d'aide sociale entre les cantons induit par le présent projet lors de prochaines modifications de la réforme de la péréquation financière et de la répartition des tâches entre la Confédération et les cantons et notamment de la compensation des charges socio-démographiques".

Cette lettre n'ayant pas de forme contraignante et notre commission n'étant pas satisfaite de la réponse du Conseil fédéral à ce courrier, nous avons décidé d'élaborer une motion contraignante, mais à la formulation beaucoup plus ouverte. Cette motion va de pair avec l'initiative parlementaire Stähelin et le projet d'acte qui en découle. En clair, elle vise à charger le Conseil fédéral de trouver une solution pour compenser les pertes de recettes issues des remboursements pour les cantons actuellement bénéficiaires. Cette motion laisse toute latitude au Conseil fédéral pour trouver la solution adéquate dans le cadre de la RPT.

La commission vous propose, par 18 voix contre 6, d'accepter la motion de la commission 12.3970.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Sie können unsere ganze Rechtsordnung durchsuchen, auf den Begriff "Heimatkanton" stossen Sie wirklich nur noch selten. Der Begriff ist zwar nach wie vor geläufig, und der Heimatkanton ist auch in emotionaler Hinsicht nach wie vor bedeutsam, aber in der Gesetzgebung ist er wirklich schon heute kaum mehr von Bedeutung.

Jetzt schlägt Ihre Kommission vor, den Heimatkanton künftig nicht mehr für die Rückerstattung jener Sozialhilfe heranzuziehen, die der Wohn- oder der Aufenthaltskanton geleistet hat. Der Bundesrat begrüsst diese Neuerung, die Ihre Kommission vorschlägt, weil sie einfach zeitgemäss ist. Sie entspricht auch dem Grundsatz, den die Verfassung vorzeichnet, wonach der Wohnkanton einer bedürftigen Person eben für die Sozialhilfe zuständig ist. Die vorgeschlagene Aufhebung der Rückerstattungspflicht der Heimatkantone stärkt damit letztlich auch das Wohnsitzprinzip.

Die Aufhebung der Rückerstattungspflicht führt unter den Kantonen - das wurde gesagt - zu gewissen finanziellen Verlagerungen. Die Kantone, die mit höheren Sozialhilfekosten rechnen müssen, würden bereits genannt, es sind Zürich, Genf, Basel-Stadt, Neuenburg, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Solothurn, Waadt und Zug. Allerdings muss ich Ihnen sagen, dass das eine Momentaufnahme ist; wir haben relativ grosse Fluktuationen. Sie können nicht davon ausgehen, dass es auch in Zukunft die Kantone sind, die ich Ihnen jetzt genannt habe. Das kann sich immer wieder verändern, auch kurzfristig.

Der Bundesrat hat Verständnis dafür, dass diese Kantone jetzt natürlich eine Kompensation wünschen. Ich muss Ihnen allerdings sagen, dass dies kein leichtes Unterfangen ist; wir haben es jetzt gehört. Man fordert den Bundesrat auf, hier Lösungen zu unterbreiten. Aber die Lösungsvorschläge, die im Zusammenhang mit dieser Vorlage schon geprüft wurden, wurden alle verworfen. Man hat gesagt, sie seien entweder nicht sinnvoll oder nicht praktikabel. Ich muss Sie hier also schon darauf aufmerksam machen, dass die Lösungen nicht einfach auf dem Tisch liegen, respektive wir haben bereits Lösungen vorgeschlagen, aber, wie gesagt, Sie haben keine Akzeptanz gefunden. Aus diesen Gründen beantrage ich Ihnen namens des Bundesrates die Ablehnung der Motion Ihrer Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit.

Die Kommissionsmotion verlangt ja, dass im NFA eine Kompensation für die wegfallenden Rückerstattungen vorgenommen wird. Ich habe Ihnen bereits gesagt, dass hier keine Lösung in Sicht ist, die dann auch unterstützt und akzeptiert wird. Und etwas muss ich Ihnen doch auch sagen: Wir sollten hier auch etwas die Proportionen wahren. Im Verhältnis zu den Gesamtausgaben im Bereich der Sozialhilfe geht es hier um einen sehr kleinen Betrag, Sie haben es heute vielleicht in der Zeitung nachlesen können: Wir sprechen hier von maximalen Beträgen im Umfang von einstelligen Millionenzahlen. Wir sprechen hier also von kleinen Beträgen. Dann kommt noch hinzu, dass diese Revision, die ja jetzt angestossen wird, eine spürbare administrative Entlastung nicht nur der Heimatkantone, sondern natürlich auch derjenigen Kantone bringt, welche die Sozialhilfe erbringen. Wenn Sie also abwägen - Entlastung für alle Kantone gegen Verschiebungen im maximal einstelligen Millionenbereich -, bitte ich Sie, hier keine neue NFA-Übung loszutreten und die Motion Ihrer Kommission abzulehnen.

Schmid-Federer Barbara (CE, ZH), für die Kommission: Für diejenigen, die erst jetzt in den Saal zurückgekommen sind, möchten wir noch einmal wiederholen, wie wir in der Kommission abgestimmt haben: Der parlamentarischen Initiative Stähelin Philipp wurde ohne Gegenstimme Folge gegeben. Der

Standesinitiative Thurgau wurde einstimmig keine Folge gegeben, weil das Anliegen durch die parlamentarische Initiative erfüllt wird. Die Kommissionsmotion haben wir mit 18 zu 6 Stimmen gutgeheissen.

Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

[▲ Top of page](#)

[🏠 Home](#)

Ständerat - Wintersession 2011 - Zehnte Sitzung - 21.12.11-08h30
Conseil des Etats - Session d'hiver 2011 - Dixième séance - 21.12.11-08h30

vorheriges Geschäft ▲



10.315

**Standesinitiative Thurgau.
Bundesgesetz
über die Zuständigkeit
für die Unterstützung Bedürftiger.
Änderung**

**Initiative cantonale Thurgovie.
Loi fédérale sur la compétence
en matière d'assistance
des personnes dans le besoin.
Modification**

Vorprüfung - Examen préalable

Informationen CuriaVista

Informations CuriaVista

Informazioni CuriaVista

Ständerat/Conseil des Etats 21.12.11 (Vorprüfung - Examen préalable)

Präsident (Altherr Hans, Präsident): Es liegt ein schriftlicher Bericht der Kommission vor. Die Kommission beantragt mit 10 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung, der Initiative keine Folge zu geben.

Egerszegi-Obrist Christine (RL, AG), für die Kommission: Die Initiative des Kantons Thurgau will die Kostenersatzpflicht des Heimatkantons zugunsten des Wohnkantons abschaffen. Dieses Herumschieben von Geldern sei eine riesige administrative Aufgabe und letztlich sei das für die Kantone ein Nullsummenspiel, weil sich die erhaltenen und die bezahlten Beiträge in etwa die Waage halten würden, meint der Kanton Thurgau in seiner Standesinitiative.

Eine praktisch gleichlautende parlamentarische Initiative wurde vom Thurgauer Ständerat Stähelin eingereicht. Das Anliegen fand in der SGK des Ständerates Zustimmung, wie auch in der Schwesterkommission des Nationalrates. Eine Subkommission der SGK des Ständerates arbeitete darauf eine Vorlage aus, die nun zu den Kantonen in die Vernehmlassung geschickt wurde. Das heisst, dass die SGK das Anliegen der Initiative des Kantons Thurgau voll und ganz unterstützt, diese aus formalen Gründen aber ablehnt, weil wir ja nicht doppelspurig fahren können. Über das Anliegen werden Sie wahrscheinlich in der ersten Hälfte des Jahres 2012 entscheiden.

Der Gesetzentwurf wurde von unserer Kommission mit 8 zu 2 Stimmen gutgeheissen. Was aber die Standesinitiative betrifft, beantragt die Kommission mit 10 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung, ihr keine Folge zu geben.

Häberli-Koller Brigitte (CE, TG): Ich kann die Begründung und den Entscheid der Kommission nachvollziehen, die unserer Standesinitiative keine Folge geben möchte. Die parlamentarische Initiative Stähelin 08.473, welche wie bereits ausgeführt das gleiche Anliegen verfolgt, hat ja bereits zur Einsetzung einer Subkommission geführt, welche die Ausarbeitung eines Vorentwurfes speditiv an die Hand genommen hat. Somit ist, so hoffe ich, unser Anliegen jetzt auf gutem Wege. Ich werde natürlich die weiteren Arbeiten aufmerksam weiterverfolgen und möchte der Kommission für ihre rasche Arbeit danken.

*Der Initiative wird keine Folge gegeben
Il n'est pas donné suite à l'initiative*

Schluss der Sitzung um 12.45 Uhr
La séance est levée à 12 h 45

AB 2011 S 1287 / BO 2011 E 1287

[▲ Top of page](#)

[Home](#)